

GR_GERICHTE SK2 2014 54 vom 25. November 2014

GR Gerichte, 2014-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2014_54

FR: GR_GERICHTE SK2 2014 54 du 25 novembre 2014

IT: GR_GERICHTE SK2 2014 54 del 25 novembre 2014

Regeste

amtliche Verteidigung | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

Erwägungen

E. 2

Der Unterzeichner sei als amtlicher Verteidiger in dem gegen X._____ geführten Strafverfahren (VV.2014.2834) einzusetzen. Eventualiter sei die Sache zur weiteren Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Der Unterzeichner sei als amtlicher Verteidiger des Beschwerdeführers im vorliegenden Beschwerdeverfahren vor Kantonsgericht einzusetzen. Auf die Erhebung von Gerichtskosten sei vor dem Hintergrund der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers in jedem Falle abzusehen.

E. 4

Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge, zuzüglich 8% Mehrwertsteuer." Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bringt zum einen vor, es sei derzeit völlig offen, ob ein Fall notwendiger Verteidigung im Sinne von Art. 130 lit. b StPO gegeben sei. Bei der jetzigen Ausgangslage sei davon auszugehen, dass es um Betäubungsmittelmengen gehe, die dem qualifizierten Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG entsprächen. Zum anderen sei zu beachten, dass der Beschuldigte sämtliche Tatvorwürfe bestreite und folglich in einem umfassenden Verfahren mit Konfrontationseinvernahmen und gegebenenfalls weiteren Beweisabnahmen und Beweismitteln abzuklären sei, inwieweit die im Raume stehenden Vorwürfe sich bewahrheiten würden. Hinzu komme, dass der Beschuldigte selber Betäubungsmittelkonsument sei und es zeige sich die für solche Fälle typische Schwierigkeit, mit ihm überhaupt Kontakt zu halten beziehungsweise verbindliche Absprachen treffen zu können. Das deute klar darauf hin, dass auch in der betroffenen Person liegende Gründe in Betracht zu ziehen seien, insbesondere die Unfähigkeit, sich Seite 4 — 12 im Verfahren zurecht zu finden. Des Weiteren sei auch die Mittellosigkeit offenkundig gegeben. Der Beschuldigte habe als Folge des polizeilichen Zugriffs mit zwei Tagen Polizeihaft seine Arbeit verloren. Finanziell unterstützt werde er von seiner Grossmutter, gegenüber welcher er Schulden in Höhe von Fr. 7'000.-- habe. E. In ihrer Vernehmlassung vom 6. Oktober 2014 beantragt die Staatsanwaltschaft Graubünden unter Hinweis auf die Akten und die angefochtene Verfügung die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. F. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2014 liess der Rechtsvertreter von X._____ mitteilen, dass sein Mandant gerade keine Arbeitslosenentschädigung beziehe und dass ein schriftlicher Darlehensvertrag mit der Grossmutter nicht bestehe, weshalb sie als Zeugin

angeboten werde. G. Auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften sowie in der angefochtenen Verfügung wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 22 des Einführungsgesetzes zur schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde erhoben werden. Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage und es ist die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen. Im vorliegenden Fall wurde die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer am 19. September 2014 zugestellt. Seine Eingabe vom 29. September 2014 erfolgte damit fristgerecht. Da auch die übrigen Formerfordernisse erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Frage, ob X._____ für das bei der Staatsanwaltschaft Graubünden hängige Strafverfahren betreffend Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz gemäss Art. 19 Abs. 1 BetmG etc. eine amtliche Verteidigung bestellt werden muss. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass jedermann seine Rechte selbstständig und ohne staatliche Hilfe wahrnehmen kann und muss. Vorbehalten sind indes Fälle der amtlichen Verteidigung gemäss Art. 132 StPO, wobei zwischen der Officialverteidigung (Notwendig-

Seite 5 — 12 keit einer Verteidigung nach Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO) und der unentgeltlichen Verteidigung (Gebotenheit der Verteidigung bei Mittellosigkeit) unterschieden wird (vgl. hierzu Niklaus Ruckstuhl in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, N. 2 zu Art. 132). Im vorliegenden Fall gilt es zunächst zu prüfen, ob entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen einer notwendigen Verteidigung im Sinne einer Officialverteidigung gemäss Art. 130 StPO in Verbindung mit Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO erfüllt sind oder - falls dies verneint wird - ob unter den konkreten Umständen die Gewährung einer unentgeltlichen Verteidigung im Sinne von Art. 132 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 und 3 StPO als geboten erscheint. 3. Der Beschwerdeführer beruft sich zunächst auf Art. 130 lit. b StPO. Er weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Abgabe von Kokain der schwere Fall bei 18 Gramm liege. Aus der Begründung der Verfügung sei bereits ersichtlich, dass ihm allein in Zusammenhang mit B._____ der Verkauf von 7 - 8 Gramm vorgeworfen werde. Sodann stehe er in Verdacht, C._____ eine unbestimmte Menge Kokain verkauft zu haben. Zusätzlich stehe der Vorwurf im Raum, dass er an weitere Personen 10 - 20 Mal Kokain zum Konsum angeboten haben solle. Folglich sei derzeit völlig offen, ob vorliegend letztlich nicht sogar ein Fall notwendiger Verteidigung im Sinne von Art. 130 lit. b StPO gegeben sei. Bei der jetzigen Ausgangslage sei davon auszugehen, dass es um Betäubungsmittelmengen gehe, die dem qualifizierten Tatbestand von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG entsprächen. a) Gemäss Art. 130 lit. b StPO muss die beschuldigte Person verteidigt werden, wenn die Staatsanwaltschaft während des Vorverfahrens gestützt auf die vorhandene Aktenlage eine Sanktion von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe als wahrscheinlich erachtet. Selbiges gilt, wenn das Gericht bei der Vorprüfung zur Auffassung gelangt, es komme eine solche Sanktion in Frage. Die konkrete Strafandrohung soll nach objektiver und ausgewogener Beurteilung bestimmt werden, wobei eine relativ entfernte Möglichkeit aber bereits genügt. Droht der Widerruf einer früheren, bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe oder einer bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe, sind die Sanktionen für die Berechnung der Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zusammenzuzählen. Bei verschiedenartigen, kumuliert ausgesprochenen oder auszusprechenden Sanktionen erfolgt zu diesem Zweck eine Zusammenrechnung in

Anwendung der Umrechnungssätze von Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 39 Abs. 2 StGB. Bussen fallen dabei ausser Betracht, da diese als Verbindungsstrafe immer möglich sind (Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich 2009, Art. 130 N 7 sowie Niklaus Ruckstuhl, a.a.O., N 18 zu Art. 130 StPO).

Seite 6 — 12 b) Für die Beurteilung der drohenden Strafe ist auf die massgeblichen Verfahrensakten abzustellen. Wie aus der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom

E. 6

Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Gemäss Art. 8 der kantonalen Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) ist für Entscheide im Beschwerdeverfahren eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- bis Fr. 5'000.-- zu erheben. Ein Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten, wie vom Beschwerdeführer beantragt, ist nicht vorgesehen. Für das vorliegende Verfahren erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- als angemessen.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.